

GEMEINDE HEUSWEILER

Beschlussvorlage



Fachbereich III	Drucksache Nr.: BV/0087/20
Sachbearbeiter: Herr Thinnes	Datum: 16.06.2020
Beratungsfolge	
Gemeinderat	öffentlich

Betreff:

Neuvergabe Linienbündel A

Beschlussvorschlag:

Die Verbandsversammlung beschließt die Vergabe der Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028. Dies erfolgt unter den Voraussetzungen einer Konsensfindung aller beteiligten Kommunen bei der Fahrplangestaltung auf der Linie 132, den in Folge herbeizuführenden Ratsbeschlüssen und einer bestehenden Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) mit der Landeshauptstadt Saarbrücken. Die Verbandsversammlung bevollmächtigt den Verbandsvorsteher unter Einhaltung der vorgenannten Bedingungen, die geplante Verkehrsleistung im Linienbündel A (Linien 132/173) an den Bieter mit dem niedrigsten Preis zu vergeben.

Sachverhalt:

Das Linienbündel A beinhaltet den Buslinienverkehr zwischen Dudweiler – Quierschied – Sulzbach (Linie 132) und den Schulbusverkehr zwischen Heusweiler – Quierschied – Friedrichsthal und Sulzbach (Linie 173). In Folge der Insolvenz des Altbetreibers, der Firma Bustouristik Wobido e.K., Ende März 2019, wurde die Firma Saar-Mobil GmbH & Co. KG kurzfristig zum 01.04.2019 vom ZPRS betraut, bis Inkrafttreten der geplanten Notvergabe, die Busverkehre auf den Linien 132 und 173 durchzuführen. Die im Anschluss durchgeführte Notvergabe verlief ergebnislos, da für die im Zeitraum vom 01.09.2019 bis 31.03.2021 zu vergebende Verkehrsleistung kein Angebot einging. Die Firma Saar-Mobil & Co. KG wird innerhalb ihrer Betrauung die Verkehre im Linienbündel A bis zum 31.03.2021 weiterhin durchführen.

Ende August 2020 beginnt das wettbewerbliche Verfahren für den Vergabezeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028, bei dem gemäß Art. 5 Abs. 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 auf Basis der RL 2014/24/EU das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und die Vergabeverordnung (VgV) Anwendung finden.

Die beiden am Vergabeverfahren beteiligten Aufgabenträger sind die Landeshauptstadt Saarbrücken (Bereich Dudweiler) und der ZPRS (Bereiche Friedrichsthal, Heusweiler, Quierschied und Sulzbach), welcher bei der Durchführung des Verfahrens und bei der Vertragssteuerung federführend sein wird.

Von Seiten der Gemeinde Quierschied wird ein positiver Ratsbeschluss und damit die Zustimmung zum geplanten Vergabeverfahren von einer Überarbeitung/Optimierung des Fahrplans der Linie 132 und den daraus entstehenden Kostenreduzierungen abhängig gemacht. Unter der Prämisse der Konsensfindung hinsichtlich der zu vergebenden Verkehrsleistung auf der Linie 132 stehen die Zustimmungen der Stadt Sulzbach und der Landeshauptstadt Saarbrücken (LHS) ebenfalls noch aus. Darüber hinaus auch die Zustimmungen der Stadt Friedrichsthal und der Gemeinde Heusweiler. Im Falle der Landeshauptstadt Saarbrücken soll die Zustimmung im Rahmen einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) zwischen dem ZPRS und der LHS erfolgen.

Da der zeitliche Rahmen bis zum Start der wettbewerblichen Vergabe des Linienbündels A (Linien 132, 173) eng bemessen ist, sollte unter der Berücksichtigung eines von allen beteiligten Kommunen gebilligten überarbeiteten/optimierten Fahrplans der Linie 132 und unter Berücksichtigung einer Zusage der Landeshauptstadt Saarbrücken und des Abschlusses einer Aufgabenträgervereinbarung (Kooperationsvertrag) die Durchführung des geplanten Vergabeverfahrens von der Verbandsversammlung beschlossen werden. Ebenso sollte die Verbandsversammlung den Vorstandsvorsteher dahingehend bevollmächtigen, die geplante Verkehrsleistung des Linienbündels A für den Zeitraum vom 01.04.2021 bis 31.12.2028 an den Bieter mit dem niedrigsten Preis zu vergeben.

Fachbereichsleiter/in

Stellungnahme Fachbereich II:

Der Doppelhaushalt 2019/2020 weist für den Finanzplanungszeitraum 2021 bis 2023 auf Haushaltsstelle 546010-559930 „Aufwendungen für ÖPNV“ Ermächtigungen in Höhe von 409.000 Euro (2021), 412.000 Euro (2022) und 416.000 Euro (2023) aus.

Sofern sich durch die vorgeschlagene Auftragsvergabe eine Veränderung an den ab dem Jahr 2021 benötigten Ermächtigungen ergibt, ist dies bei der Aufstellung des Doppelhaushalts 2021/2022 entsprechend zu berücksichtigen.